



Stand 05'2018
 Stadt Senftenberg – Der Bürgermeister
 Straßen- und Tiefbaumt | Markt 1 | 01968 Senftenberg | Fax: 03573 701-307 | Für Fragen: 03573 701-352 oder tiefbau@senftenberg.de

Antrag Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgung		
Wird von der Stadt Senftenberg ausgefüllt:	Reg.-Nr.:	
	Realisierung/Abnahme:	

Antragsteller (antragsberechtigt sind: Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige zur Nutzung Berechtigte; Baulastträger privater Straßen und Plätze)	
Name, Vorname:	
Straße, Nr.: (jetziger Wohnort)	
PLZ, Ort, Ortsteil: (jetziger Wohnort)	
Telefon:	

Hiermit wird die Erstellung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage zur Ableitung von Niederschlagswasser für folgendes Grundstück beantragt.			
Straße, Nr.:			
Gemarkung:			
Flur:		Flurstück:	
Gesamtgröße (m²)			

Dem Antrag sind beizufügen:			
<ul style="list-style-type: none"> - Ein Lageplan mit maßstabgerechter Ausweisung aller anzuschließenden Flächen (z. B. Dachflächen, Straßen und Wege, teilbefestigte Flächen) - Ausgefüllter und durch Unterschrift bestätigter Erhebungsbogen 			
Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die im beiliegenden Informationsblatt aufgeführten technischen Voraussetzungen der Stadt Senftenberg zur Kenntnis genommen wurden und eine 100%ige Kostenerstattung durch den Antragsteller erfolgt.			
Ort, Datum		Unterschrift Antragsteller	

Nur vollständig ausgefüllte und vom berechtigten Antragsteller unterschriebene Anträge werden bearbeitet.
Ohne Zustimmung der Stadt Senftenberg darf das Grundstück nicht an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage angeschlossen werden.



Erhebungsbogen Niederschlagswasserentsorgung durch die Stadt Senftenberg		Reg.-Nr.:	
(gem. Niederschlagswasserentsorgungssatzung vom 15. Juni 2005 und Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung in der derzeit gültigen Fassung)			
Lage des gebührenpflichtigen Grundstückes		Anschrift Antragsteller/Eigentümer	
PLZ, Ort, Ortsteil:		Name, Vorname:	
Straße, Nr.:		PLZ, Ort, Ortsteil:	
Gemarkung:		Straße, Nr.:	
Flur:			
Flurstück:		Gesamtfläche (m²):	

Art der Oberfläche	Abflussbeiwert		Niederschlags- spende (m³/a*m²) v	Größe der Fläche (m²) A	Niederschlagswasser- abflussmenge (m³/a) $V = b * v * A$	Rechnungs- betrag (€/a) <small>Wird von der Stadt Senftenberg ausgefüllt</small>
	Nr.	b				
Dachanlagen	(1)	0,90	0,57			
Asphaltdecken	(2)	0,90	0,57			
Betondecken	(3)	0,80	0,57			
Pflaster mit Fugenverguss	(4)	0,80	0,57			
Pflaster ohne Fugenverguss	(5)	0,60	0,57			
Betonplatten	(6)	0,60	0,57			
Schotterdeckschichten	(7)	0,50	0,57			
Sand- und Kieswege	(8)	0,00	0,57			
teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze udgl.	(9)	0,00	0,57			
Park-, Garten-, Rasenflächen	(10)	0,00	0,57			
Gesamtsumme						

Ort, Datum:		Unterschrift Antragsteller:	
--------------------	--	------------------------------------	--

Wird von der Stadt Senftenberg ausgefüllt Bestätigt:	Stempel, Unterschrift	Wird von der Stadt Senftenberg ausgefüllt Gebühr erheben ab:	
--	-----------------------	--	--



Verbleibt beim Antragsteller!

Informationsblatt zur Entsorgung von Niederschlagswasser

(Stand April 2013)

Gültige Satzungen der Stadt Senftenberg

- Niederschlagswasserentsorgungssatzung vom 15. Juni 2005
- Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung in der derzeit gültigen Fassung
- Kostenerstattungssatzung Niederschlagswasser vom 15. Juni 2005

Auszug aus der Niederschlagswasserentsorgungssatzung:

§ 7 Grundstücksanschlussleitungen

Die Grundstücksanschlussleitungen werden von der Stadt Senftenberg bzw. von ihr beauftragter Dritter hergestellt, geändert, erneuert und unterhalten. Die für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen zu erstattenden Kosten ergeben sich aus einer gesonderten Kostenerstattungssatzung.

§ 8 Ausführung von Hausanschlüssen und Grundstücksentsorgungsanlagen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Einrichtung anzuschließen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Verlegungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder einer Baulast im Grundbuch abzusichern.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Niederschlagswasserentsorgungsanlage (Grundstücksentsorgungsanlage) und der Hausanschlüsse auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Anschlussnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten durch.
- (4) Am Ende der Grundstücksentsorgungsanlage, im Abstand von höchstens 1 m zur Grundstücksgrenze, ist ein Kontrollschacht mit Sandrückhaltung vorzusehen. Der Kontrollschacht ist vom Anschlussnehmer ständig von Sandrückständen freizuhalten.
- (5) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Einrichtung, so kann die Stadt Senftenberg von dem Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen, wenn ohne diese eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers nicht möglich ist.
- (6) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem Niederschlagswasserkanal bis zu 0,1 m Höhe über der Straßenoberkante im Bereich seines Grundstücksanschlusses hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (7) Die Grundstücksentsorgungsanlagen sowie Arbeiten daran sind fachgerecht auszuführen. Die Stadt Senftenberg ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.
- (8) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt Senftenberg zur Nachprüfung anzuzeigen.



§ 9 Einleitungsbedingungen

- (1) Das Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentsorgungsanlage, nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Senftenberg, in die öffentliche Einrichtung geleitet werden.
- (2) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung eingeleitet wird, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden in der Entsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt. § 13 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Grund-, Drain- und Kühlwasser dürfen nicht in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.
- (4) Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentsorgungsanlage entsprechende Abscheider einzuschalten.
- (5) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf auf Kosten des Anschlussnehmers entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
- (6) Die Stadt kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlicher Art und Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die Kapazität der öffentlichen Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung überschritten wird.

§ 13 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Einrichtung entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen nicht vermeiden lassen oder durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

Auszug aus der Kostenerstattungssatzung Niederschlagswasser:

§ 3 Höhe des Erstattungsbetrages

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen und aller nachträglichen Grundstücksanschlussleitungen an den vorhandenen öffentlichen Kanal sind in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe der Stadt Senftenberg zu erstatten.



- (2) Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (3) Die Errichtung der Niederschlagswasserentsorgungsanlage auf dem Grundstück wird vom Grundstückseigentümer veranlasst und finanziell getragen. Diese Anlage bleibt im Eigentum des Grundstückseigentümers.

Auszug aus der Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung in der derzeit gültigen Fassung:

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhoben. Die Gebühr wird nach der Niederschlagswassermenge in Kubikmeter (m³) berechnet, die in die öffentliche Einrichtung gelangt.
- (2) Bemessungsgröße für die Ermittlung der Gebühr sind die befestigte oder versiegelte Grundstücksfläche sowie die Dächer von Gebäuden.
- (3) Als in die öffentliche Einrichtung gelangt gelten grundsätzlich die auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassermengen pro Jahr, multipliziert mit den Abflussbeiwerten gemäß der Oberflächenversiegelung wie folgt:

Die abgeleitete Menge ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$V = b * v * A$$

V = Niederschlagswasserabflussmenge in m³/a

b(1) – (10) = Abflussbeiwert

- (1) Dachanlagen 0,90
- (2) Asphaltdecken 0,90
- (3) Betondecken 0,80
- (4) Pflaster mit Fugenverguss 0,80
- (5) Pflaster ohne Fugenverguss 0,60
- (6) Betonplatten 0,60
- (7) Schotterdeckschichten 0,50
- (8) Sand- und Kieswege 0,00
- (9) teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze udgl. 0,00
- (10) Park-, Garten-, Rasenflächen 0,00

v = Niederschlagsspende von 0,570 m³/a * m²

A = Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt, in m²

- (4) Niederschlagsmengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung gelangen, werden auf Antrag abgesetzt.
- (5) Die Stadt Senftenberg kann vom Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Niederschlagsmengen sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigeren Einstufung führt, die Stadt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.